

Mitteilung des Senats vom 11. Juni 2013**Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

- I. Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 14. Februar 2012 (2 BvL 11/04) zum hessischen Besoldungsrecht entschieden, dass das dienstaltersunabhängige Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 gegen das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation aus Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz verstößt. Das dienstaltersunabhängige Grundgehalt sei evident unzureichend und werde durch die mögliche Vergabe von variablen Leistungsbezügen nicht kompensiert, da diesen in ihrer jetzigen Ausgestaltung der alimentative Charakter fehle. Der hessische Gesetzgeber müsse die Besoldung der Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 spätestens zum 1. Januar 2013 neu regeln und hierdurch eine amtsangemessene Alimentation sicherstellen. Die Gründe der Entscheidung greifen entsprechend für das Bremische Besoldungsrecht, da die Grundstrukturen der Professorenbesoldung und die Höhe des Grundgehaltssatzes der Besoldungsgruppe W 2 in den Ländern und beim Bund weiterhin vergleichbar sind. Das Bundesverfassungsgericht billigt grundsätzlich das in der Professorenbesoldungsordnung W zur Anwendung gelangende zweigliederige Vergütungssystem, das sich aus festen Grundgehältern und variablen Leistungsbezügen zusammensetzt. Leistungsbezüge müssen allerdings für jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend verstetigt sein, um ein durch niedrige Grundgehaltssätze entstandenes Alimentationsdefizit kompensieren zu können. Es stehe hierbei dem Gesetzgeber frei, ein amtsangemessenes Alimentationsniveau über die Höhe der Grundgehaltssätze sicherzustellen oder etwa die Leistungsbezüge so auszugestalten, dass sie alimentativen Mindestanforderungen genügen.

Des Weiteren wird den Beamtinnen und Beamten des Amtsanwaltdienstes die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 12 der Besoldungsordnungen A und B zum Bremischen Besoldungsgesetz (BremBesG) bisher nicht gewährt, da ihr Einstiegsamt der Besoldungsgruppe A 12 zugeordnet ist. Die Gewährung ist jedoch angezeigt, da die Beamtinnen und Beamten in einem erheblichen Umfang zur Strafverfolgung der kleineren und mittleren Kriminalität im Land Bremen beitragen.

Schließlich bedarf es einer Ermächtigung der obersten Dienstbehörde im Land Bremen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften im Bereich der Sachschadenerstattung.

- II. Artikel 1 des Entwurfs (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes) beinhaltet die Ermächtigung der obersten Dienstbehörde im Land Bremen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften im Bereich der Sachschadenerstattung.

Durch Artikel 3 Nummer 1 bis 4 des Gesetzentwurfs (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes) werden die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation im Bereich der Professorenbesoldungsgruppe W 2 umgesetzt. Hierbei wird am zweigliedrigen Vergütungssystem, bestehend aus festem Grundgehaltssatz und Leistungsbezügen, festgehalten. Mit der Einführung eines Mindest- und Grundleistungsbezügeanspruchs in Höhe von maximal 600 € monatlich wird eine amtsangemessene Alimentation in der Besoldungsgruppe W 2 sichergestellt. Aus Gründen der System-

gleichheit und des Abstandsgebots gilt die Gewährung des Mindest- bzw. Grundleistungsbezugs sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach entsprechend für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger der Besoldungsgruppe W 3.

Im Übrigen werden durch Artikel 3 die Vorschriften des zweiten Abschnitts, dritter Unterabschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BBesG2006) zur Professorenbesoldung durch Landesrecht im Sinne des Artikels 125 a Abs. 1 Grundgesetz ersetzt. Um die leistungsorientierte Besoldung im Bereich der Professorenbesoldung zu stärken, wurde hierbei die Vorschrift des § 34 BBesG2006 über den Vergaberahmen nicht in das Landesrecht übernommen. Der Vergaberahmen wird somit im Land Bremen aufgegeben.

Durch Artikel 3 Nummer 5 wird sichergestellt, dass die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 12 der Besoldungsordnungen A und B zum Bremischen Besoldungsgesetz nunmehr auch den Beamtinnen und Beamten des Amtsanwaltsdienstes gewährt wird.

Artikel 4 (Änderung der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung) stellt redaktionelle Folgeänderungen im Hinblick auf Artikel 3 dar.

- III. Die Mehrkosten durch Einführung von Mindest- und Grundleistungsbezügen betragen pro Jahr ca. 188 000 € (106 000 € p. a. in der Besoldungsgruppe W 2 und 82 000 € p. a. in der Besoldungsgruppe W 3).

Durch die Einbeziehung der Beamtinnen und Beamten des Amtsanwaltsdienstes in den Berechtigtenkreis zur Gewährung der allgemeinen Stellenzulage entstehen bei 12,75 Vollzeitäquivalenten Mehrkosten in Höhe von 12 090,06 € p. a.

- IV. Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes, der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte sowie die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter gemäß § 39 a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt worden.

Zu dem Gesetzentwurf haben Stellung genommen der Deutsche Hochschulverband, Landesverband Bremen (DHV Bremen), mit Schreiben vom 29. Januar 2013, der Deutsche Beamtenbund, Landesbund Bremen (dbb), mit Schreiben vom 8. Februar 2013 sowie der DGB Bremen mit Schreiben vom 12. Februar 2013:

1. Stellungnahme des DHV Bremen

- a) Der DHV Bremen lehnt die vorgeschlagene Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation im Bereich der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ab und fordert stattdessen eine Anhebung der Grundgehälter.
- b) Zudem fordert der DHV Bremen auch eine Anhebung des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 1.
- c) Nach Ansicht des DHV Bremen würde die Gewährung von Mindest- oder Grundleistungsbezügen durch § 3 a Abs. 2 BremBesG-E dazu führen, dass bereits an Professorinnen und Professoren gewährte Leistungsbezüge kompensatorische Wirkung entfalten. Dies sei jedoch nicht möglich, da es sich bei bereits gewährten Leistungsbezügen um gefestigte subjektive Rechtspositionen handele. Zudem seien gewährte Leistungsbezüge Ausdruck der Wertigkeit der individuellen Leistung der Hochschullehrer untereinander.
- d) Des Weiteren fordert der DHV Bremen, dass Mindest- oder Grundleistungsbezüge unbefristet zu gewähren seien und es die Möglichkeit geben müsse, dass in der Frage der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen die betragsmäßige Grenze in Höhe von 40 vom Hundert des Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 in Einzelfällen überschritten werden könne.
- e) Schließlich schlägt der DHV Bremen zwei Alternativlösungen zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem oben genannten Urteil vor. Die erste Regelungsalternative sieht vor, dass

alle Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in die Besoldungsgruppe W 3 überführt werden und das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 3 um 300 € erhöht werde ohne eine Anrechnung bereits gewährter Leistungsbezüge vorzunehmen. Die zweite Regelungsvariante des DHV Bremen sieht eine Erhöhung des Grundgehalts in der Besoldungsgruppe W 2 um 800 € und in der Besoldungsgruppe W 3 um 500 € vor ohne eine Anrechnung bereits gewährter Leistungsbezüge vorzunehmen.

2. Stellungnahme dbb Landesbund Bremen

- a) Der dbb – Landesbund Bremen – lehnt die Gewährung eines Mindest- oder Grundleistungsbezugs ab und plädiert stattdessen für die Erhöhung der Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 um jeweils 600 €.
- b) Soweit der Senat inhaltlich am Gesetzentwurf festhält, fordert der dbb Bremen, dass die Ruhegehaltfähigkeit von Grund- oder Mindestleistungsbezügen sich an der Ruhegehaltfähigkeit des Grundgehalts orientieren müsse. Zudem fehle hinsichtlich der Ruhegehaltfähigkeit von Funktionsleistungsbezügen in § 3 b Abs. 3 BremBesG-E eine Regelung, wonach auch Funktionsleistungsbezüge in Gänze ruhegehaltfähig sind, soweit der Funktionsträger auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werde.

3. Stellungnahme DGB Bremen

Der DGB Bremen erhebt keine Einwendungen gegen den vorgelegten Gesetzentwurf.

Der Verein Bremischer Richter und Staatsanwälte sowie die Vereinigung Bremischer Verwaltungsrichterninnen und Verwaltungsrichter haben zu dem Entwurf nicht Stellung genommen.

Der Senat hält nach Würdigung der Ausführungen des DHV und des dbb an dem vorgelegten Gesetzentwurf grundsätzlich fest.

Zu 1. a) und 2. a)

Das Bundesverfassungsgericht führt in der oben genannten Entscheidung unter anderem aus, dass die evidente Unangemessenheit des Grundgehalts nach derzeitiger Rechtslage nicht durch die vom Gesetzgeber in Aussicht gestellten Leistungsbezüge aufgehoben werde. Es stehe dem Gesetzgeber frei, ein amtsangemessenes Alimentationsniveau über die Höhe der Grundgehaltssätze sicherzustellen oder etwa die Leistungsbezüge so auszugestalten, dass sie alimentativen Mindestanforderungen genügen. Leistungsbezüge müssen, um kompensatorische Wirkung entfalten zu können, nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts für jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend verstetigt sein. Dies sei etwa der Fall, wenn die Kriterien für die Vergabe der Leistungsbezüge vom Gesetzgeber hinreichend bestimmt ausgestaltet sind und wenn der einzelne Professor – vorbehaltlich unausweichlicher Beurteilungsspielräume zur Wahrung der Wissenschaftsfreiheit – unter klar definierten, vorhersehbaren und erfüllbaren Voraussetzungen einen einklagbaren Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungsbezügen habe. Dabei müssen, wenn es um die Professorenbesoldung geht, die Voraussetzungen und Kriterien der Vergabe von Leistungsbezügen, das Verfahren und die Zuständigkeit wissenschaftsadäquat ausgestaltet sein. Zudem müssen sich die Leistungsbezüge angemessen im Ruhegehalt niederschlagen, weil zur Sicherung eines angemessenen Lebensunterhalts auch die Versorgung gehöre.

Der vom Senat vorgeschlagene Gesetzentwurf nimmt die Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts auf, indem eine amtsangemessene Alimentation durch die Ausgestaltung der Leistungsbezüge als einklagbaren gesetzlichen Anspruch sichergestellt wird. Der vom DHV Bremen und dbb Bremen vorgeschlagenen Lösung, eine amtsangemessene Alimentation durch eine Erhöhung der Grundgehaltssätze sicherzustellen, wird daher nicht gefolgt.

Zu 1. b)

Der Forderung des DHV Bremen, wonach das Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 1 zu erhöhen sei, wird ebenfalls nicht gefolgt. Das Bundesverfassungs-

gericht trifft in der oben genannten Entscheidung keine Feststellungen, wonach das Grundgehalt in der Besoldungsgruppe W 1 nicht amtsangemessen wäre. Aufgrund der gegenüber Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 bestehenden geringeren Einstellungs- und Ernennungsvoraussetzungen, der abweichenden dienstrechtlichen Stellung sowie eines Quervergleichs zu anderen Ämtern (z. B. der Akademischen Rätin oder dem Akademischen Rat in der Besoldungsgruppe A 13) ist eine Anhebung der Alimentation im Bereich der Besoldungsgruppe W 1 nicht angezeigt.

Zu 1. c)

Der vorgelegte Gesetzentwurf beinhaltet keine Anrechnungsvorschrift der bereits gewährten Hochschulleistungsbezüge. Die erworbenen Rechtspositionen der Professorinnen und Professoren, denen bereits Leistungsbezüge in amtsangemessener Höhe gewährt werden, bleiben unangetastet. Zwar verändert sich zunächst deren relative Stellung im Besoldungsgefüge der jeweiligen Hochschule, das System der Besoldungsordnung W bleibt aber weiterhin darauf ausgerichtet, unterschiedliche Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung auch im Besoldungsniveau abzubilden.

Zu 1. d)

Der Auffassung des DHV Bremen wird gefolgt, wonach die Möglichkeit der Überschreitung der Höchstgrenze von 40 vom Hundert des Grundgehalts in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 als Ruhegehaltfähiger Dienstbezug gegeben sein müsse. Zudem wird auch der Ansicht gefolgt, wonach Grund- oder Mindestleistungsbezüge unbefristet zu gewähren sind, um alimentativ wirken zu können.

Zu 1. e)

Den Alternativvorschlägen des DHV Bremen wird nicht gefolgt. Der ersten Regelungsalternative steht entgegen, dass eine Differenzierung zwischen Professorinnen und Professoren an Universitäten und Fachhochschulen der Besoldungsordnung W eine Abkehr von der mit der Professorenbesoldungsreform 2002 verfolgten besoldungssystematischen Gleichstellung der Professorenämter an beiden Hochschultypen bedeuten würde. Der zweiten Regelungsalternative wird nicht gefolgt, weil nach Auffassung des Senats eine Unteralimentation aller Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 im Land Bremen nicht gegeben ist. Zumal sie auch aufgrund der Haushaltsnotlage des Landes Bremen nicht umsetzbar ist.

Zu 2. b)

Dem Vorschlag des dbb Bremen, wonach sich die Ruhegehaltfähigkeit von Grund- oder Mindestleistungsbezügen an der Ruhegehaltfähigkeit des Grundgehalts orientieren muss, wird gefolgt.

Da sich die Regelung über die Ruhegehaltfähigkeit von Funktionsleistungsbezügen an der bisherigen Regelung des § 33 Abs. 3 Satz 2 BBesG 2006 in Verbindung mit § 15 a Abs. 3 bis 5 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (BeamtVG 2006) orientiert, wird daher der Vorschlag des dbb aufgenommen, wonach es einer Regelung bezüglich der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (§ 15 a Abs. 5 BeamtVG 2006) bedarf.

- V. Gemäß Beschluss Nr. 3 zu TOP 3 der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 sind die Entwürfe den anderen norddeutschen Ländern mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugeleitet worden.

Die Finanzministerien der Länder Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern sowie das Personalamt der Freien und Hansestadt Hamburg haben keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein gibt zu Bedenken, dass der vorgesehene „Mindestleistungsbezug“ von 600 € die für Schleswig-Holstein in der Besoldungsgruppe W 3 vorgesehene Anhebung des Grundgehalts von 396,75 € merkbar übersteigt. Hieraus ergebe sich für die Professorinnen und Professoren in der Besoldungsgruppe W 3 insgesamt eine gewisse Niveauverlagerung nach oben.

Der Senat verkennt nicht, dass das Besoldungsniveau in der Besoldungsgruppe W 3 im Vergleich zum schleswig-holsteinischen Besoldungsrecht in Einzelfällen höher liegen wird. Dennoch hält der Senat auch nach der Beteiligung der norddeutschen Länder am Gesetzentwurf fest.

- VI. Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Entwurf zu beraten und in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Dem § 83 des Bremischen Beamtengesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17 – 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2012 (Brem.GBl. S. 133) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die oberste Dienstbehörde erlässt Verwaltungsvorschriften über die Erstattung von Sachschäden.“

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Dem Bremischen Beamtenversorgungsgesetz vom 23. Oktober 2007 (Brem.GBl. S. 480 – 240-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (Brem.GBl. S. 484) geändert worden ist, wird folgender § 14 angefügt:

„§ 14

Übergangsregelung aus Anlass der Professorenbesoldungsneuregelung 2013

Die Bezüge von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die vor dem 1. Januar 2013 aus einem Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind, sind mit Wirkung vom 1. Januar 2013 insoweit neu festzusetzen, als neben dem Grundgehalt aus der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 Berufungs-, Bleibe- oder besondere Leistungsbezüge in der Summe in Höhe von mindestens 600 Euro als ruhegehaltfähige Dienstbezüge bei der Berechnung zu berücksichtigen sind und sich hieraus ein höherer Versorgungsbezug ergibt. Für Hinterbliebene gilt Satz 1 entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Das Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (Brem.GBl. S. 55, 152, 179 – 2042-a-2), das zuletzt durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 288) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „sind“ ein Komma und die Wörter „soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und B zugewiesen sind“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Ämter der Besoldungsordnung W

Die Ämter der Professorinnen und Professoren und ihre Besoldungsgruppen sind in der Besoldungsordnung W (Anlage II) geregelt. Die Grundgehaltssätze sind in der Anlage 3 ausgewiesen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind, soweit ihre Ämter nicht Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A und B zugewiesen sind. Im Übrigen findet § 77 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung weiter Anwendung.“

3. Nach § 3 werden folgende §§ 3 a bis 3 c eingefügt:

„§ 3 a

Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem Grundgehalt Leistungsbezüge vergeben:

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge),
2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (besondere Leistungsbezüge) sowie
3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder der Hochschulleitung (Funktions-Leistungsbezüge).

Leistungsbezüge nach Nummer 1 und 2 können befristet oder unbefristet vergeben werden. Leistungsbezüge nach Nummer 3 werden für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder Aufgabe gewährt. Professorinnen und Professoren, die nach § 77 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung die Übertragung eines Amtes der Besoldungsordnung W beantragt haben, können aus diesem Anlass in entsprechender Anwendung der Nummer 1 Leistungsbezüge gewährt werden.

(2) Bereits vergebene unbefristete oder befristete Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sind ab dem 1. Januar 2013 in der Summe mindestens in Höhe von 600 Euro monatlich sowie unbefristet zu gewähren. Satz 1 gilt entsprechend, soweit vor dem 1. Januar 2013 noch keine Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nummer 1 oder 2 vergeben worden sind. Die nach den Sätzen 1 und 2 ab dem 1. Januar 2013 unbefristet zu gewährenden Leistungsbezüge nehmen an Besoldungsanpassungen teil.

(3) Die nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gewährten Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen, wenn

1. dies erforderlich ist, um die Professorin oder den Professor aus dem Bereich außerhalb der deutschen Hochschulen zu gewinnen oder um die Abwanderung der Professorin oder des Professors in den Bereich außerhalb der bremischen Hochschulen abzuwenden,
2. die Professorin oder der Professor bereits an ihrer oder seiner bisherigen Hochschule oder Forschungseinrichtung Leistungsbezüge erhält, die den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 übersteigen und dies erforderlich ist, um sie oder ihn für eine Hochschule im Geltungsbereich des Bremischen Hochschulgesetzes zu gewinnen oder ihre oder seine Abwanderung an eine andere Hochschule, eine Forschungseinrichtung oder ein Unternehmen zu verhindern. Dies gilt gleichermaßen, wenn eine Person als Professorin oder Professor gewonnen werden soll, die in einem Unternehmen eine entsprechende Gesamtvergütung erhält.

Satz 1 gilt entsprechend für die hauptberuflichen Leiterinnen und Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professorinnen oder Professoren sind.

§ 3 b

Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge sind ruhegehaltfähig, soweit sie mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Befristete Leistungsbezüge sind ruhegehaltfähig, soweit sie für ruhegehaltfähig erklärt und wiederholt vergeben worden sind sowie jeweils mindestens zwei Jahre bezogen wurden. Zur Erfüllung der Fristen nach Satz 1 und 2 können Zeiten des Bezugs von Berufungs-, Bleibe- und besonderen Leistungsbezügen bei anderen Dienstherrn ganz oder teilweise berücksichtigt werden.

(2) Die Höhe der zu gewährenden ruhegehaltfähigen Berufungs-, Bleibe- oder besonderen Leistungsbezüge soll höchstens bis zu insgesamt 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts betragen.

(3) Funktions-Leistungsbezüge an hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen nach §§ 120 und 121 des Bremischen Beamtengesetzes sind ruhegehaltfähig, wenn die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit in den Ruhestand tritt und die Funktions-Leistungsbezüge mindestens zwei Jahre bezogen worden sind. Satz 1 gilt auch, wenn die Beamtin oder der Beamte aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wird.

(4) Tritt die Inhaberin oder der Inhaber von Funktions-Leistungsbezügen nach Ablauf der Amtszeit wieder in das zuvor bekleidete Amt ein oder endet die Ausübung der Wahrnehmung von Aufgaben in der Hochschulelbstverwaltung oder Hochschulleitung, sind sie in Höhe von 25 vom Hundert ruhegehaltfähig, sofern sie mindestens fünf Jahre bezogen worden sind, und in Höhe von 50 vom Hundert, soweit sie mindestens zehn Jahre bezogen worden sind.

(5) Treffen ruhegehaltfähige Berufungs-, Bleibe- oder besondere Leistungsbezüge mit ruhegehaltfähigen Funktions-Leistungsbezügen zusammen, können diese zusammen höchstens bis zur Höhe des jeweiligen Grundgehalts als ruhegehaltfähige Dienstbezüge berücksichtigt werden.

§ 3 c

Verordnungsermächtigung

Das Nähere zur Gewährung von Leistungsbezügen nach § 3 a regelt der Senat durch Rechtsverordnung; insbesondere sind Bestimmungen

1. über das Vergabeverfahren, die Zuständigkeit für die Vergabe sowie die Voraussetzungen und die Kriterien der Vergabe,
2. über die Erklärung zur Ruhegehaltfähigkeit gewährter Leistungsbezüge und
3. über die Teilnahme von Leistungsbezügen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen

zu treffen. Die Rechtsverordnung kann auch vorsehen, dass an Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, für die Dauer des Drittmittelzuflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann. Eine Zulage für Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit nicht auf die Regellehrverpflichtung angerechnet wird. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen jährlich die Höhe des Jahresgrundgehalts der Professorin oder des Professors nicht überschreiten.“

4. Folgender § 19 wird angefügt:

„ § 19

Übergangsregelung für die am 1. Januar 2013 vorhandenen Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3

Soweit unbefristete Leistungsbezüge nach § 3 a Absatz 2 an Professorinnen und Professoren sowie hauptberufliche Leiterinnen und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen vergeben werden, deren Grundgehalt sich am 1. Januar 2013 aus den Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 berechnet, sind diese abweichend von § 3 b Absatz 1 Satz 1 im Zeitpunkt der Ruhegehaltfähigkeit des Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 ruhegehaltfähig.“

5. In der Anlage I, Vorbemerkungen, Nummer 12 Buchstabe b werden nach der Angabe „A 10“ ein Komma und die Wörter „der Besoldungsgruppe A 12 im Amtsanwaltsdienst“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung

Die Bremische Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 1. Juli 2003 (Brem.GBl. S. 285 – 2042-a-6), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2010 (Brem.GBl. S. 624) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „nach § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes“ gestrichen und die Angabe „§ 35 des Bundesbesoldungsgesetzes“ wird durch die Angabe „den §§ 3 a bis 3 c sowie § 19 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 33 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 a Absatz 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge können als laufende monatliche Zahlung gewährt sowie befristet oder unbefristet vergeben werden.“
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.
4. In § 4 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „als Einmalzahlung oder“ gestrichen.
5. In § 5 Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 33 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 3 b Absatz 3 und 4 des Bremischen Besoldungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.
- (2) Artikel 2 und 3 Nummer 1 bis 4 sowie Artikel 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Der Gesetzentwurf beinhaltet insbesondere eine verfassungskonforme Ausgestaltung der Besoldungsbezüge der Professorinnen und Professoren sowie der hauptamtlichen Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, die aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 4/10) erforderlich war.

Mit der in Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes) erfolgten Änderung wird die oberste Dienstbehörde ermächtigt, Verwaltungsvorschriften im Bereich der Sachschadenerstattung zu erlassen.

Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) sieht vor, dass die mit Artikel 3 dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen im Bereich der Professorenbesoldung auch für Beamtinnen und Beamte gilt, die vor dem 1. Januar 2013 aus einem Amt der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind.

Durch Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes) wird unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 04/10) eine amtsangemessene Alimentation der Professorinnen und Professoren in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sichergestellt.

Mit Inkrafttreten des Professorenbesoldungsreformgesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686) wurde die Besoldung der Professorinnen und Professoren sowie Mitglieder von Hochschulleitungsgremien durch Einführung der neuen Besoldungsordnung W weitreichend reformiert. Im Land Bremen wurde das neue Recht mit Er-

lass der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 1. Juli 2003 (BremGBI. S. 285), die am 10. Juli 2003 in Kraft trat, eingeführt. Im Gegensatz zur Besoldungsordnung C wird seitdem – statt der Besoldung nach Stufen – ein Grundgehaltsbetrag gewährt. Dieser wird durch Leistungsbezüge ergänzt, die anlässlich von Berufungs- und Bleibebehandlungen, für besondere individuelle Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung sowie für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung vergeben werden können. Ziel des Professorenbesoldungsreformgesetzes war und ist die Stärkung der Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit deutscher Hochschulen sowie die Gewinnung nationaler und internationaler Spitzenwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler.

Für die vorhandenen Professorinnen und Professoren, die von der Möglichkeit des Wechsels in die W-Besoldung keinen Gebrauch gemacht haben, gilt die Besoldungsordnung C fort, jedoch erhalten sie keine neuen Berufungs- oder Bleibebezüge mehr. Allerdings können sie auf Antrag jederzeit in das neue System der Besoldungsordnung W wechseln. Soweit sie einen Wechsel beantragen, kann ihnen im Land Bremen hierbei in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen ein das Grundgehalt der Besoldungsordnung W ergänzender Leistungsbezug gewährt werden.

Am 1. September 2006 ist mit Inkrafttreten der Föderalismusreform I die Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Besoldungs- und Beamtenversorgungsrechts auf die Länder für deren jeweiligen Bereich übergegangen. Die Bundesländer haben in der Folgezeit von der Gesetzgebungskompetenz, insbesondere durch Bezügeanpassungen Gebrauch gemacht.

Das Bundesverfassungsgericht hat in dem oben genannten Urteil zum hessischen Besoldungsrecht entschieden, dass das dienstaltersunabhängige Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 gegen das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation aus Artikel 33 Abs. 5 GG verstößt. Das dienstalterunabhängige Grundgehalt sei evident unzureichend und werde durch mögliche Leistungsbezüge nicht kompensiert, da diesen in ihrer jetzigen Ausgestaltung der alimentative Charakter fehle. Der hessische Gesetzgeber müsse die Besoldung der Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 zum 1. Januar 2013 neu regeln und hierdurch eine amtsangemessene Alimentation sicherstellen.

Zwar ist die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundgehalt der Besoldungsgruppe W 2 des hessischen Besoldungsrechts ergangen. Allerdings besteht auch im Land Bremen Handlungsbedarf, da das in Hessen praktizierte System der Professorenbesoldung auch auf die bremischen Professorinnen und Professoren Anwendung findet.

Mit der Neuregelung wird nunmehr sichergestellt, dass die Bezüge der Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 mit der Gewährung eines unbefristeten und ruhegehaltfähigen Mindest- oder Grundleistungsbezugs amtsangemessen ausgestaltet sind.

Das System der Professorenbesoldung bestehend aus der Gewährung eines Grundgehalts und Leistungsbezügen findet auch in der Besoldungsgruppe W 3 Anwendung; folglich ist es – unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts – angezeigt, auch hier entsprechend der Vorgehensweise in der Besoldungsgruppe W 2 zu verfahren.

Im Übrigen wurden die Vorschriften des zweiten Abschnitts, dritter Unterabschnitt des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung (Vorschriften für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen) – nachfolgend BBesG2006 – in das Bremische Besoldungsgesetz (BremBesG) mit inhaltlichen und redaktionellen Änderungen aufgenommen. Die entsprechenden Vorschriften werden somit durch Landesrecht im Sinne des Artikels 125 a Abs. 1 Grundgesetz ersetzt. Teilbereiche der Vorschriften über die Professorenbesoldung des BBesG2006 wurden bereits durch Artikel 11 des Zweiten Hochschulreformgesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem. GBl. S. 375) in Landesrecht übernommen.

Um die leistungsorientierte Besoldung im Bereich der Professorenbesoldung zu stärken, wurde die Vorschrift des § 34 BBesG2006 über den Vergaberahmen nicht in das Landesrecht übernommen. Der Vergaberahmen wird somit im Land Bremen aufgegeben.

Darüber hinaus wird die Allgemeine Stellenzulage nach der Vorbemerkung Nr. 12 der Besoldungsordnungen A und B nunmehr auch den Amtsanwältinnen und Amtsanwälten sowie Oberamtswältinnen und Oberamtswälten gewährt.

Artikel 4 (Änderung der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung) beinhaltet redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 3.

Im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)

Mit der Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Verwaltungsvorschriften im Bereich der Sachschadenerstattung auf die oberste Dienstbehörde wird entsprechend der erprobten Verfahrensweise bei dem Erlass von Verwaltungsvorschriften über die Erhebung von Personalaktendaten und der Führung von Personalakten gemäß § 85 Abs. 7 BremBG verfahren.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Die durch Artikel 3 sichergestellte amtsangemessene Alimentation in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 durch die Gewährung von Leistungsbezügen mindestens in Höhe von 600 € monatlich und unbefristet, muss auch durch den neu angefügten § 14 BremBeamtVG bei den Versorgungsbezügen derjenigen berücksichtigt werden, die vor dem 1. Januar 2013 aus einem Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sind. Anlass hierfür ist, dass der Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums nach § 33 Abs. 5 GG neben der Besoldung der aktiven Beamtinnen und Beamten auch die Versorgung der Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten sowie der Hinterbliebenen durch den Dienstherrn umfasst. Eine Neufestsetzung der Versorgungsbezüge erfolgt jedoch nicht, sofern eine amtsangemessene Alimentation in der Versorgung im Einzelfall bereits durch hinreichende ruhegehaltfähige Leistungsbezüge erreicht worden ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

Mit der Neufassung des § 3 und der Einfügung der §§ 3 a bis 3 c werden die Vorschriften des zweiten Abschnitts, dritter Unterabschnitt des BBesG2006 durch Landesrecht im Sinne des Artikels 125 a Abs. 1 Grundgesetz ersetzt.

Zu Nummer 1

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des § 3 entspricht – redaktionell überarbeitet – § 32 BBesG2006. Durch Satz 3 wird sichergestellt, dass die Übergangsvorschrift des § 77 BBesG2006 aus Anlass des Professorenbesoldungsreformgesetzes weiterhin Anwendung findet.

Zu Nummer 3

Zu § 3 a (Leistungsbezüge)

Absatz 1 nimmt die Regelung des § 33 Abs. 1 BBesG2006 auf, wobei § 3 a Absatz 1 Satz 4 die bereits in § 3 Abs. 5 BremBesG in der Fassung vom 31. Dezember 2012 vorhandene Regelung widerspiegelt, wonach Professorinnen und Professoren bei einem Wechsel von der C- in die W-Besoldung Leistungsbezüge gewährt werden können.

Durch Absatz 2 wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Urteil zum hessischen Besoldungsrecht (BVerfG, Urteil vom 14. Februar 2012, 2 BvL 4/10) zur Frage der amtsangemessenen Alimentation der Professorinnen und Professoren auch im Land Bremen umgesetzt werden.

Das Bundesverfassungsgericht billigt in der oben genannten Entscheidung grundsätzlich in der Professorenbesoldung den Wechsel zu einem zweigliedrigen Vergütungssystem, das sich aus festen Grundgehältern und Leistungsbezügen zusammensetzt. Leistungsbezüge müssen allerdings für jeden Amtsträger zugänglich und hinreichend verstetigt sein, um ein durch niedrige Grundgehaltssätze entstandenes Alimentsdefizit kompensieren zu können. Es stehe hierbei dem Gesetzgeber frei, ein amtsangemessenes Alimentsniveau über die Höhe der Grundgehaltssätze sicherzustellen oder etwa die Leistungsbezüge so auszugestalten, dass sie alimentativen Mindestanforderungen genügen.

Mit dem Gesetzentwurf werden die Leistungsbezüge so ausgestaltet, dass sie gemeinsam mit dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 ein amtsangemessenes Alimentationsniveau erreichen, indem jeder Professorin und jedem Professor neben dem Grundgehalt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 ein unbefristeter Mindest- bzw. Grundleistungsbezug zu gewähren ist.

Durch die Gewährung von Mindest- und Grundleistungsbezügen wird für die Besoldungsgruppen W 2 und W 3 ein amtsangemessenes Besoldungsniveau sichergestellt, ohne mehr als nötig in das bewährte Prinzip der Besoldungsordnung W einzugreifen. Insbesondere bleiben die erworbenen Rechtspositionen derjenigen Professorinnen und Professoren unangetastet, denen bereits Leistungsbezüge in amtsangemessener Höhe gewährt werden. Zwar verändert sich zunächst deren relative Stellung im Besoldungsgefüge der jeweiligen Hochschule, das System der Besoldungsordnung W bleibt aber weiterhin darauf ausgerichtet, unterschiedliche Leistungen in Forschung, Lehre und Selbstverwaltung auch im Besoldungsniveau abzubilden.

Als unbefristeter und ruhegehaltfähiger Mindest- bzw. Grundleistungsbezug ist ein Betrag in Höhe von 600 € monatlich zu gewähren. In der Besoldungsgruppe W 2 ergibt sich daraus im Vergleich zur Besoldungsordnung A eine Niveauverbesserung von bislang A 13 (ca. Stufe 12) auf A 15 (ca. Stufe 9). Hierzu können noch befristete oder unbefristete Leistungsbezüge hinzutreten.

Aus Gründen der Systemgleichheit und des Abstandsgebots gilt die Gewährung des Mindest- bzw. Grundleistungsbezugs entsprechend für die Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3.

Soweit die Professorin oder der Professor bereits unbefristete Berufungs-, Bleibe- und/oder besondere Leistungsbezüge erhält, die in der Summe nicht den Betrag in Höhe von 600 € erreichen, besteht nach Absatz 2 ein entsprechender Ergänzungsanspruch. Wurden vor dem 1. Januar 2013 bislang noch keine Leistungsbezüge gewährt, sind sie nunmehr monatlich und in Höhe von mindestens 600 € unbefristet zu zahlen.

Absatz 3 entspricht § 33 Abs. 2 BBesG2006 mit redaktionellen Änderungen.

Zu § 3 b (Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen)

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass unbefristet gewährte Leistungsbezüge stets ruhegehaltfähig sind, soweit sie zwei Jahre bezogen wurden. Absatz 1 Satz 2 entspricht der Regelung des § 3 Absatz 6 Satz 2 BremBesG in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung. Absatz 1 Satz 3 entspricht § 3 Absatz 6 Satz 4 BremBesG in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung.

Absatz 2 entspricht – redaktionell überarbeitet – § 3 Absatz 6 Satz 3 BremBesG in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung. Eine Überschreitung der Höchstgrenze von 40 vom Hundert des Grundgehalts ist in Ausnahmefällen möglich.

Die Erklärung der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen für Hochschul-Leitungsmitglieder wird durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft ausgesprochen und folgt strengen Maßstäben, soweit eine Überschreitung der 40-%-Grenze zu entscheiden ist. Das gilt gleichermaßen, wenn im Benehmen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eine entsprechende Entscheidung für Professorinnen und Professoren erfolgen soll. Als Voraussetzung gilt, dass die Erforderlichkeit erwiesen und dokumentiert ist. Dies setzt voraus, dass es sich um eine Schlüsselprofessur, eine Kooperationsprofessur oder eine verbundene Institutsleitung handelt und die Entscheidung zur Gewinnung oder zum Halten einer herausragend qualifizierten Persönlichkeit notwendig ist. Der verantwortungsvolle Umgang mit der Ruhegehaltfähigkeitserklärung und der Ausnahmefallentscheidung ist damit gesichert.

Die Absätze 3 und 4 regeln die Ruhegehaltfähigkeit von Funktions-Leistungsbezügen und orientieren sich an den bisher geltenden Regelungen des § 33 Abs. 3 Satz 2 BBesG2006 in Verbindung mit § 15 a Abs. 3 bis 5 BeamtVG 2006.

Nach Absatz 3 werden Funktions-Leistungsbezüge einer Rektorin oder eines Rektors sowie einer Konrektorin oder eines Konrektors der Universität oder einer Hochschule und einer Kanzlerin oder eines Kanzlers einer Hochschule bei Eintritt in den Ruhestand durch Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze oder bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezügen in Gänze berücksichtigt, soweit die Funktions-Leistungsbezüge mindestens zwei Jahre bezogen worden sind.

Absatz 4 gilt sowohl in den Fällen, in denen Funktionsträger nach Ablauf der Amtszeit in das bremische Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zurückkehren als auch in den Fällen, in denen die Funktion neben den Aufgaben des Professorenamtes wahrgenommen wurde, jedoch nicht bis zum Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand. Hier soll der Funktions-Leistungsbezug nach mindestens fünfjährigem Bezug zu 25 vom Hundert und nach mindestens zehnjährigem Bezug zu 50 vom Hundert ruhegehaltfähig sein.

Absatz 5 trifft eine im Vergleich zum bisherigen Recht vereinfachte und daher praktikable Vorschrift hinsichtlich des Zusammentreffens von verschiedenen Leistungsbezügen. Mit der Höchstgrenze von 100 vom Hundert des jeweils zuletzt zugestanden Grundgehalts wird eine Überalimentation im Einzelfall verhindert. Gleichwohl ist die Senatorin für Bildung und Wissenschaft im Benehmen mit der Senatorin für Finanzen aufgefordert laufend zu prüfen, ob die getroffene Regelung in Absatz 5 in der praktischen Auswirkung zu erheblich höheren Versorgungslasten führt.

Zu § 3 c (Verordnungsermächtigung)

Die Vorschrift entspricht – redaktionell überarbeitet – § 3 Absätze 3 und 4 BremBesG in der am 31. Dezember 2012 geltenden Fassung.

Zu Nummer 4

Zu § 19 (Übergangsregelung für die am 1. Januar 2013 vorhandenen Professorinnen und Professoren)

Durch § 19 wird sichergestellt, dass sich die Ruhegehaltfähigkeit der nach § 3 a Absatz 2 zu gewährenden unbefristeten Leistungsbezüge an Professorinnen und Professoren sowie hauptberuflichen Leiterinnen und Leitern und Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen, deren Grundgehalt sich bereits am 1. Januar 2013 aus der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 berechnet, abweichend von der im Beamtenversorgungsrecht üblichen zweijährigen Wartezeit bestimmt. Vielmehr richtet sich die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge nach dem Zeitpunkt der Ruhegehaltfähigkeit des Grundgehalts. Hierdurch wird sichergestellt, dass mit der Gewährung von Mindest- oder Grundleistungsbezügen und dem Grundgehalt ein amtsangemessenes Alimentationsniveau erreicht wird.

Zu Nummer 5

Mit der Änderung der Vorbemerkung Nr. 12 wird nunmehr auch den Amtsanwältinnen und Amtsanwälten sowie Oberamtswältinnen und Oberamtswälten die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 12 der Bremischen Besoldungsordnungen A und B gewährt. Die Gewährung ist angezeigt, da die Betroffenen in einem erheblichen Umfang zur Strafverfolgung der kleineren und mittleren Kriminalität im Land Bremen beitragen.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bremischen Hochschul-Leistungsbezügeverordnung)

Die Nummern 1 bis 6 stellen redaktionelle Folgeänderungen zu den Änderungen des Bremischen Besoldungsgesetzes durch Artikel 3 dar.

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten)

Aufgrund der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts in der oben zitierten Entscheidung an den hessischen Gesetzgeber, eine verfassungsgemäße Ausgestaltung der Alimentation in der Besoldungsgruppe W 2 bis zum 1. Januar 2013 sicherzustellen, ist auch im Land Bremen ein rückwirkendes Inkrafttreten der Vorschriften über die Neuregelung der Alimentation in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 durch Artikel 2 sowie Artikel 3 Nummer 1 und 4 sowie Artikel 4 erforderlich.